

Skivereinigung Amberg e.V. -Satzung

Text der Satzungs-Neufassung vom 21.10.2004, geändert 15.10.2010; mit eingearbeiteter Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.10.2019

Präambel:

Die Skivereinigung Amberg e.V. wurde vor nun mehr als 70 Jahren gegründet. Die Gedanken und Vorstellungen der Gründungsmitglieder sind auch in der heutigen Zeit noch gültig. Allerdings haben sich durch den gesellschafts-politischen Wandel in der Bevölkerung auch die Freizeitvorstellungen und die körperlichen Betätigungen der Menschen gewandelt. Auch die Klimaveränderungen haben bereits das sportliche Verhalten unserer Vereinsmitglieder geändert und werden dieses auch in Zukunft beeinflussen. Es ist jetzt deshalb an der Zeit, heute durch eine zeitgemäße Satzung den Verein für Jung und Alt weiter am Leben zu erhalten bzw. durch attraktive Angebote für Neumitglieder zu öffnen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die Skivereinigung Amberg e.V. mit Sitz in Amberg/Opf., verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung**.

Zweck des Vereins ist, alle Arten des Wintersports zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Abhaltung Teilnahme von/an geordneten Wettkämpfen einschlägiger Art.
- b) Unterhaltung der vereinseigenen Sportgeräte.
- c) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und dergleichen.
- d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
- e) Zugehörigkeit zum Bayrischen Landessportverband.
- f) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, es läuft vom 01.01. – 31.12. des Jahres.

Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

** (AO 1977).

§ 2 Vereinstätigkeit

- (1) Ist die Pflege und Förderung des Sports in den durch die Jahreshauptversammlung beschlossenen Abteilungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayrischen Landes-Sportverband e.V. den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungsstunden,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorausgebildeten Übungsleitern.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bayrischen Landes Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
Der Austritt ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig; Ausnahmen regelt der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, guten Sitten, das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstoßen.
Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand, danach die vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung können auch Leistungen in finanzieller Art in Form von Umlagen (max. Höhe des 10-fachen der Jahresbeiträge, sowie Arbeits-einsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung,
die Abteilungsleiter der jeweiligen Abteilungen.
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus dem
1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Schriftführer,
Kassier,
drei Beisitzern,
den Abteilungsleitern
- (3) zur Zeit gibt es im Verein nachfolgende Abteilungen
 - Ski-Alpin
 - Ski-Langlauf
 - Leichtathletik mit
 - Laufteam
 - Schüler und Jugendabteilung (Laufkids)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie dem Kassier.
Weiterhin gehören der Vorstandschaft 3 Beisitzer und die jeweiligen Abteilungsleiter an.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende oder der Schriftführer haben Alleinvertretungsbefugnis, im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte beschränkt, für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 250 € (in Worten 250 Euro) ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Verschiedene Vorstandsämter mit Ausnahme der Beisitzer können nicht in einer Person vereinigt werden.
Abteilungsleiter können mehreren Abteilungen vorstehen.
Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Ehrenamtspauschale
„Wer Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandschaft im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.“

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.) statt.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und den Zweck vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (durch Bekanntgabe in der Tagespresse „ Amberger Zeitung und Mittelbayrischen Zeitung “) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt , ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 90 % der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
Bei einem Ausschluss eines Mitgliedes ist grundsätzlich schriftlich abzustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll), die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vermögen sowie über die beschafften Gegenstände des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Das Gründungsjahr der Skivereinigung Amberg ist 1934

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsneufassung ist errichtet am 21. Oktober 2004, geändert durch die Mitgliederversammlung 2010 (§ 7 Abs. 5 neu), geändert durch die Mitgliederversammlung am 11.10.2019 (§ 1 Buchstabe f, und § 8 Abs. 1 Satz 1 neu).

Eintrag ins Vereinsregister ist erfolgt.